

Gefahren einer fortwährenden „Verb

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein tiefgreifendes gesellschaftliches Problem. Kinder mit Behinderung sind besonders häufig betroffen. Studien belegen ein zwei- bis dreifach erhöhtes Risiko gegenüber Gleichaltrigen ohne Behinderung (vgl. BMFSFJ, 2012; WHO, 2012). Eine Metaanalyse von Chodan et al. (2021) zeigt: Menschen mit Behinderung haben über das gesamte Leben hinweg ein mehr als doppelt so hohes Risiko, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.

Strukturelle Risiken

Die Gründe für diese erhöhte Gefährdung sind häufig strukturell bedingt. Die sogenannte Verbesonderung von Menschen mit Behinderung schafft Machtasymmetrien und Abhängigkeiten, die von Tätern*innen ausgenutzt werden können. Dazu gehört unter anderem die institutionelle Isolation. Denn viele Kinder mit Behinderung leben oder werden begleitet in besonderen Wohnformen, Internaten oder Förderschulen, welche von hierarchischen Machtverhältnissen geprägt sind und oft mangelnde externe Kontrolle aufweisen (vgl. Schröttle & Hornberg, 2013; BMAS, 2024). Ein Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) (2024) zeigt, dass über 60 Prozent der erwachsenen Bewohner*innen stationärer Einrichtungen von psychischer Gewalt berichten und etwa 50 Prozent körperliche Gewalt erfahren. Frauen sind in diesem Kontext häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen.

Kinder mit Behinderung haben zudem häufig eingeschränkte Möglichkeiten zur Selbstbestimmung, da sie oft nicht über ihre Wohnform oder Begleitung entscheiden können (BMAS, 2024). Dies schwächt ihre Autonomie. Kommunikationsbarrieren stellen ein weiteres Problem dar, da viele Kinder eingeschränkte Ausdrucksmöglichkeiten haben und ihre Signale häufig nicht verstanden oder falsch gedeutet werden (vgl. DGfPI, 2020). Zusätzlich fehlen in vielen Einrichtungen klare Regeln zu Nähe und Distanz, barrierefreie Beschwerdemechanismen und eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen, was den Schutz weiter erschwert (vgl. UBSKM, 2021). Weitere strukturelle Risikofaktoren wie mangelnde Sexualaufklärung, fehlende Vertrauenspersonen oder problematische Abhängigkeitsverhältnisse sind detailliert bei Chodan et al. (2021) beschrieben.

Hürden bei der Aufdeckung

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt sind gravierend: Angststörungen, Depressionen, posttraumatische Belastungen, Scham und Rückzug prägen das Leben vieler Betroffener. Besonders Kinder und Jugendliche mit

Behinderung haben oft keinen Zugang zu geeigneten Unterstützungsangeboten (vgl. Petermann & Petermann, 2014; Chodan et al., 2021). Auch die Aufdeckung ist erschwert: Ihre Aussagen gelten als weniger glaubwürdig, das Justizsystem ist selten barrierefrei (vgl. Chodan et al., 2021).

Schritte in die richtige Richtung

Trotz der bestehenden strukturellen Problemlagen gibt es zunehmend praxisnahe Schutzansätze, die von spezialisierten Bildungs- und Präventionsinstitutionen entwickelt wurden. Diese Konzepte kombinieren niedrigschwellige, partizipative Präventionsarbeit mit rechtlicher Sensibilisierung, etwa durch Broschüren für Fachkräfte und Infomaterialien in Leichter Sprache. Das PETZE-Institut Kiel beispielsweise hat interaktive Ausstellungen entwickelt wie „ECHT STARK!“ und „ECHT MEIN RECHT!“, die gezielt auf Fachkräfte, Kinder mit Behinderung (u. a. in Förderschulen) und jugendliche Zielgruppen ausgerichtet sind. Die Wanderausstellung „ECHT MEIN RECHT!“ macht Rechte und Selbstbestimmung für Menschen mit Lernbeeinträchtigung erlebbar – mit praktischen Übungen und Materialien in Leichter Sprache. Die Broschüre „Wirksamer Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe“ dient als praxisorientierte Arbeitsgrundlage mit Checklisten und Handlungsempfehlungen gemäß § 37a SGB IX. Präventionsprojekte wie „Emma unantastbar!“ und „Stark mit Sam“ vermitteln kindgerecht Wissen über Grenzen und Selbstbestimmung, angepasst an die Bedürfnisse von Mädchen mit Lernbehinderung oder gehörlosen Kindern (vgl. Chodan et al., 2021).

Die Einbindung von Betroffenen nimmt zu: Menschen mit Behinderung, die selbst Gewalt erfahren haben, wirken heute als Expert*innen in Beiräten oder partizipativen Projekten mit. Auch die Fachkräftequalifikation



»Ein inklusiver Kinderschutz bedeutet nicht Sonderwege, sondern gleichberechtigte Teilhabe und strukturelle Sicherheit für alle Kinder.«



verbessert sich schrittweise. Themen wie sexualisierte Gewalt und Behinderung finden zunehmend Eingang in die Ausbildung pädagogischer und pflegerischer Fachkräfte. Das Institut für Sexualpädagogik (isp) bietet hierzu seit vielen Jahren spezialisierte Fort- und Weiterbildungen an, insbesondere für Mitarbeitende der Eingliederungshilfe. Zudem wächst die politische Aufmerksamkeit, da nationale Förderprogramme Schutzprojekte unterstützen.

Es zeigt sich, dass Prävention am besten dort gelingt, wo Kinder aktiv einbezogen, ihre Perspektiven ernst genommen und strukturelle Rahmenbedingungen kritisch hinterfragt werden. Ein inklusiver Kinderschutz bedeutet nicht Sonderwege, sondern gleichberechtigte Teilhabe und strukturelle Sicherheit für alle Kinder.

Schutzkonzepte gesetzlich verankert

Ein entscheidender Schritt in Richtung verbindlicher Standards wurde mit der Einführung des § 37a SGB IX im Jahr 2021 getan. Seitdem sind alle Anbietenden von Leistungen der Eingliederungshilfe – insbesondere stationäre und teilstationäre Einrichtungen wie Wohnheime, Fördereinrichtungen oder Werkstätten – gesetzlich verpflichtet, ein auf ihre Einrichtung zugeschnittenes Gewaltschutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen. Ziel ist der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Gewalt.

Konkret bedeutet das: Träger müssen Risiken systematisch erfassen, geeignete Präventionsmaßnahmen etablieren, barrierefreie Beschwerdewege schaffen und Betroffene sowie Mitarbeitende aktiv einbeziehen. Diese Vorgabe wurde durch das „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt“ (2021) zusätzlich gestützt. Sie betrifft auch Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderung leben oder

betreut werden. Damit sind Schutzkonzepte kein freiwilliges Instrument mehr, sondern ein verbindlicher Bestandteil der Qualitätssicherung und des institutionellen Kinderschutzes.

Was Schutz wirklich bedeutet

Prävention kann nicht bei Verhaltenstrainings für Kinder enden. Notwendig sind:

- inklusive und niedrigschwellige Sexuaufklärung für alle Kinder
- Beteiligung der Kinder an Schutzmaßnahmen
- fachlich fundierte, barrierefreie Beschwerdewege
- Qualifizierung von Fachkräften
- traumazentrierte Hilfsangebote – auch für nicht-sprechende Kinder

Solange Kinder mit Behinderung als „besonders“ ausgegrenzt und nicht als vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden, bleiben sie strukturell schutzlos. Diese fortwährende Diskriminierung ist kein tragischer Einzelfall, sie ist ein systemisches Versagen. Inklusion ist nicht eine wohlwollende Geste, sondern ein unantastbares Recht. Sie ist keine Option, sie ist der einzige Weg zu einem Schutz, der diesen Namen verdient.

Quellen

- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2024): Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Forschungsbericht FB638. Institut für empirische Soziologie (FAU Erlangen-Nürnberg); SOKO GmbH. Berlin.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Bericht zur Lebenssituation von Kindern mit Beeinträchtigungen. Berlin.
- Chodan, W., Häßler, F. & Reis, O. (2021): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Erweiterter Forschungsstand seit 2014 und praktische Konsequenzen. Zeitschrift für Sexualforschung, 34(3), 137–151.
- DGFPI – Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (2020): BeSt – Beraten und Stärken: Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen. Berlin: BMFSFJ.
- Petermann, F. & Petermann, U. (2014): Störungen des Sozialverhaltens im Kindes- und Jugendalter. Göttingen: Hogrefe.
- Schröttle, M. & Hornberg, C. (2013): Gesundheitliche Versorgung von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. BMFSFJ-Forschungsbericht.
- UBSKM – Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2021): Standards zur Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Berlin.
- WHO – World Health Organization (2012): Violence against children with disabilities: A systematic review. Geneva.
- § 37a SGB IX: Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt in der Eingliederungshilfe, gültig ab 2021.



Jens Brörken
(Dozent des isp und freiberuflicher Referent in der sexuellen Bildung)